

REFERENZPREISBLATT

zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte

nach § 18 Abs. 2 StromNEV der

Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG

Gültig ab 1. Januar 2019

Vorbemerkungen

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis wurden die Netzentgelte der Netze Mittelbaden für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung. Sie sind die Obergrenze im Sinne des § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG.

Benutzungsdauer	< 2.500 Stunden		≥ 2.500 Stunden	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung HS/MS	9,22	1,88	41,97	0,57
Mittelspannung MS	11,30	2,76	67,14	0,52
Umspannung MS/NS	9,64	3,69	87,58	0,57
Niederspannung NS	10,79	5,57	123,73	1,05

Für Bestandanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i. V. m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.